

Änderung sowie Ergänzung der textlichen Festlegung

zum Bebauungsplan Nr. 024/029 - Irlich, Auf dem Ebenfeld -

---

A) Art der Nutzung

6. Der als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesene Wendeplatz am Ende der Karolingerstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich, gemäß § 42 (4a) der Straßenverkehrsordnung vom 01.08.1980 ausgebaut.

Innerhalb dieses Bereiches gilt:

- a) Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- b) Der Fahrzeugverkehr muß Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- c) Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.
- d) Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- e) Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.

C) Bauweise

- 1.1 Die Höhenlage der geplanten Bebauung auf den rückwärtigen Grundstücksflächen der Flurstücke Nr. 1/1, 2/1, 171/3 und 169/1 ist ausnahmsweise in Abhängigkeit zum Straßenkanal "Ebenfeld" festzusetzen.

Neuwied, den 14. März 1983  
- Planungsabteilung-

18. Juni 1984  
Stadtverwaltung Koblenz

## S a t z u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024/029 - Irlich, Auf dem Ebenfeld -;

Aufgrund der §§ 2, 9 Abs. 4 und § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), des § 123 Abs. 5 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264), des § 17 Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770) hat der Stadtrat am \_\_\_\_\_ folgenden Bebauungsplan Nr. 024/029 A als Satzung beschlossen, der von der Bezirksregierung Koblenz am \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ genehmigt worden ist.

### § 1 Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Straße "Auf Kättchesdell", das Gärtnereigrundstück an der Friesenstraße, die Friesenstraße, die Fichtenstraße, die Grundstücke Gemarkung Irlich, Flur 13, Nr. 203/3, 203/6, 195/4, 195/1, den Industrieweg von Haus-Nr. 22 bis "Auf dem Ebenfeld", die Straße "Auf dem Ebenfeld" vom Industrieweg bis "Auf Kättchesdell". Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung. Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke Gemarkung Irlich, Flur 1, Nr. 169/1, 2/3, 171/3, 4/1 tw., 4/3 tw., 4/4 tw., 4/5 tw., 4/6 tw., 4/7 tw., 4/8 tw., 4/163 tw., 4/165 tw., 4/26 tw., 2/26 tw.

### § 2

Bestandteil der Satzung sind die geänderte Planzeichnung und die geänderten textlichen Festsetzungen.

### § 3

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 024/029 - Irlich, Auf dem Ebenfeld -.

Neuwied, den

Stadtverwaltung Neuwied

(Schmelzer)  
- Oberbürgermeister -